

# Satzung des Tennisclub Bödighheim

## Inhalt:

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§2	Zweck, Gemeinnützigkeit
§3	Verbandszugehörigkeit
§4	Mitgliedschaft
§5	Arten der Mitgliedschaft
§6	Ende der Mitgliedschaft
§7	Organe des Vereins
§8	Vorstand
§9	Vorstandschaft
§9a	Amtsperioden
§10	Mitgliederversammlung
§11	Rechte der Mitglieder
§12	Pflichten der Mitglieder
§13	Haftung
§14	Datenschutz
§15	Auflösung

---

## §1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Bödighheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Buchen-Bödighheim. Er ist unter der Nummer VR 460350 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.11. bis 31.10. des folgenden Jahres.

## §2

### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissportes.

Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen.
- Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren.
- Die Förderung von Breitensport für alle Altersklassen.
- Die Bereitstellung und Pflege geeigneter Anlagen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände.

## §4

### **Mitgliedschaft (Erwerb)**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## §5

### Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- d) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- e) passive Mitglieder
- f) Personen, die nach vollendetem 18. Lebensjahr in Ausbildung stehen, (Studium) oder ihren Grundwehrdienst ableisten
- g) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

Aktive Mitglieder können auf Antrag ihre aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Die Rückführung in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit auf Antrag, zum aktuellen Beitrag für aktive Mitglieder möglich.

Passive Mitglieder können auf Antrag ihre passive Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umwandeln. Die bisher gezahlten Jahresbeiträge werden bei der Aufnahmegebühr angerechnet.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erfolgen

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- b) grober und wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung.
- c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung über die Vorstandschaft an die nächstfolgende Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen.

## §7

### Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand im Sinne des §26 BGB
- b) Vorstandschaft
- c) Mitgliederversammlung

## §8

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) ersten und zweiten Vorsitzenden
- b) Kassier

Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern sind der zweite Vorsitzende und der Kassier nur vertretungsberechtigt, wenn der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor der Vornahme aller wichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen einen Beschluss der Vorstandschaft hierüber herbeizuführen. Wichtige Rechtsgeschäfte sind solche Geschäfte, die den realen Wert von EUR 500,00 übersteigen. Der Vorstand ist vereinsintern an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

## §9

### Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart (weibliche Jugend)
- g) dem Jugendwart (männliche Jugend)

Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beide Gremien bleiben jedoch bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt.

Aufgabe des Schriftführers ist es, alle beim Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Vorstand zu erledigen. Er hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet, alle mit der Vereinskasse zusammenhängenden Aufgaben gewissenhaft vorzunehmen. Insbesondere ist er verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß zu verzeichnen und zu belegen und zum 31.10. eines jeden Jahres einen Kassenjahresabschluss zu fertigen. Der Kassier ist berechtigt, alle den Verein betreffenden Einnahmen entgegen zu nehmen und alle Auszahlungen ggf. nach Genehmigung der Vorstandschaft zu tätigen.

Falls ein Mitglied der Vorstandschaft im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen vorläufigen Vertreter zu bestimmen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

## **§9a**

### **Amtsperioden**

Die Wahl der Personen a), c), e), g) in §9 findet in geraden Kalenderjahren statt.

Die Wahl der Personen b), d), f) findet in ungeraden Kalenderjahren statt.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Jahresbericht des Vorstands
- b) der Rechnungsbericht des Kassier
- c) der Jahresbericht des Sportwartes
- d) die Jahresberichte der Jugendwarte
- e) der Prüfungsbericht der der Kassenprüfer
- f) die Entlastung der Vorstandschaft
- g) die Wahl der nach § 9a zu wählenden Personen
- h) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen.
- i) Verschiedenes
- j) Satzungsänderungen (bei Bedarf)

und gegebenenfalls:

- k) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und eventueller Umlagen.
- l) die Auflösung des Vereins

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von den Vorsitzenden oder vom Kassier geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für diese Anträge stimmen.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht vom Versammlungsleiter eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt wird.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich eingereicht werden und zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

## §11

### Rechte der Mitglieder

- 1) Aktive Mitglieder haben an dem gesamten sportlichen Betrieb vollen Anteil, das Recht der Benutzung der Spielplätze und Geräte nach Maßgabe der Platzordnung. Sie haben in allen Versammlungen Sitz und Stimme, sowie das passive und aktive Wahlrecht für alle Funktionen im Verein.
- 2) Passive Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins, sowie das passive und aktive Wahlrecht für alle Funktionen im Verein.

Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können die Vereinsmitgliedschaft mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erwerben. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an gelten sie als aktive Mitglieder wie unter Ziffer 1 aufgeführt.

Ehrenmitglieder sind frei von Beitragzahlungen. Sie haben Sitz und Stimme in allen Veranstaltungen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen ihn betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.

## §12

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu vertreten und zu fördern, die Satzungen und alle Beschlüsse der Versammlungen und Anordnungen der Ausschüsse und Vereinsorgane zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu leisten. Pflichtige Arbeitsstunden sind Teil des Mitgliedsbeitrages. Über die Anzahl und Höhe des Stundensatzes sowie den Personenkreis bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

Bei Aufnahme als aktives Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr wird für Erwachsene, für Familien und für Jugendliche bis 18 Jahre gestaffelt sein. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei der Festlegung der Beiträge wird unterschieden nach

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder.
- c) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- d) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- e) Mitglieder, die nach vollendetem 18. Lebensjahr in Ausbildung stehen (Studium) oder ihren Grundwehrdienst ableisten.
- f) Familie.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§13**

#### **Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwaige auf der Anlage eintretende Unfälle und nicht für das Abhandenkommen von Wertgegenständen auf der Platzanlage oder im Clubhaus.

Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Landessportbund abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung bestimmungsgemäß in Kraft.

### **§14**

#### **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen DDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Fotos aus dem Vereinsleben veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

**Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Bödighheim zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2017 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.